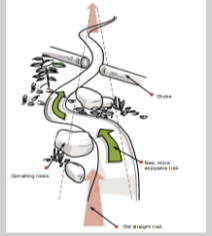


**SYNTHESETABELLE**  
 Bauliche, organisatorische oder Unterhaltsmassnahmen,  
 die im Rahmen von Freizeitverkehrsprojekten durchgeführt werden

VERSCHIEDENE FALLTYPEN		Bauwerk von einem gewissen Ausmass (im Sinne von Art.7 Abs.1 RWFV) <u>Plan genehmigungsverfahren gemäss GWFV erforderlich</u>		Bauwerk von geringem Ausmass (im Sinne von Art.7 Abs.2 RWFV) <u>Plan genehmigungsverfahren gemäss GWFV nicht erforderlich</u>		Unterhalts- und Wiederherstellungsmassnahme (im Sinne von Art.7 Abs.2 RWFV)  schriftliches Einverständnis aller Eigentümer erforderlich, auch ohne formelles Verfahren		Zusätzliche Informationen	
				Wenn empfindliches Gebiet betroffen (siehe Register Bauwerk von geringem Ausmass)  Anfrage bei der DRE (Art.5 Abs.1 RWFV) oder direkte Koordination mit der zuständigen Dienststelle <u>erforderlich</u> , um die Bedingungen und Auflagen oder eventuelle Anträge für der Durchführung der Arbeiten zu klären					
Bei einer Kombination von mehreren Bauwerken muss jedes Bauwerk separat analysiert werden (2 Tabellenspalten). Im Falle unterschiedlicher Schlussfolgerungen hat die anspruchsvollste Schlussfolgerung Vorrang und bestimmt das weitere Vorgehen.	Brücken Stege	Neu	X	Freistehend, entfernbar, ohne betonierte Sockel und Verankerungen, ohne Bohrungen oder Zugseile			Siehe Unterhaltsmassnahmen unten	Für alle <b>neue</b> Verankerungen und Mikropfähle muss das GWFV-Dossier einen Antrag auf Bohrgenehmigung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG und einen Antrag für Bauten im Gewässerraum nach Art. 41c GSchV enthalten (im Text des Amtsblatt).	
		Ersatz	Dimension (Länge, Breite, Höhe), Luftkabel, Form, Material oder Verankerung <b>weichen vom ursprünglichen Bauwerk ab</b>	<b>Gleiche</b> Dimension (Länge, Breite, Höhe), Luftkabel, Form, Materialien und Verankerungen <b>wie das ursprüngliche Bauwerk</b>					
	Mauern Stützwerke	Neu	Länge > 5m pro Abschnitt oder Höhe > 1.50m	Länge < 5m pro Abschnitt und Höhe < 1.50m					
		Ersatz	Dimension (Länge, Breite, Höhe), Form oder Material <b>weichen vom ursprünglichen Bauwerk ab</b>	<b>Gleiche</b> Dimension (Länge, Breite, Höhe), Form und Materialien <b>wie das ursprüngliche Bauwerk</b>					
	Geländer Zäune	Neu	"Offenes" Geländer (Länge > 100m)  Geschlossenes Geländer (Länge > 5 m)	"Offenes" Geländer (Länge < 100m)  Geschlossenes Geländer (Länge < 5m)					"offen" im Sinne, dass der Durchgang von Kleintieren nicht beeinträchtigt wird
		Ersatz	Dimension (Länge, Breite, Höhe), Form oder Material <b>weichen vom ursprünglichen Bauwerk ab</b>	<b>Gleiche</b> Dimension (Länge, Breite, Höhe), Form und Materialien <b>wie das ursprüngliche Bauwerk</b>					
	Treppen Leitern	Neu	Treppe (> 3m zusammenhängende Stufen) mit betonierten Sockeln und Verankerungen	Treppe (< 3m zusammenhängende Stufen), ohne Sockel und betonierte Verankerung					
Ersatz		Dimension (Länge, Breite, Höhe), Form, Material oder Verankerung <b>weichen vom ursprünglichen Bauwerk ab</b>	<b>Gleiche</b> Dimension (Länge, Breite, Höhe), Form, Materialien und Verankerungen <b>wie das ursprüngliche Bauwerk</b>						
Einzelne Stufen			betonierte Sockel oder Verankerungen						
Verschiedene Massnahmen	Zaundurchgänge			X					
	Ketten oder Handläufe			X					
	Schikanen			X					
	Schikanen aus natürlichen Elementen (s. Bild)		Gilt als Verbreiterung, wenn die eigentliche Grundfläche des Weges grösser ist als die der alten Trasse <b>oder</b> die natürlichen Schikanelemente (steine, Stämme, usw.) keine Renaturierung der alten Trasse ermöglichen	Gilt nicht als Verbreiterung, wenn die eigentliche Grundfläche des Weges gleich bleibt (Flächenbilanz = 0) <b>und</b> natürliche Schikanelemente (Steine, Stämme usw.) eine Renaturierung der alten Trasse ermöglichen					
	Querabschläge für Entwässerung			X					
	Geplante Verbreiterung z.B. Koexistenz, Sicherheit, Änderung der Funktionalität...		X				Referenzbreiten		
Belagsänderung (führt zu einer Funktionsänderung des Abschnitts)		X				Im Falle einer Belagsänderung (Ent- oder Versiegelung), die den Abschnitt für seine ursprüngliche Funktion und Praxis der damit verbundenen Verkehrsarten ungeeignet macht, wird ein Ersatz gefordert (Art. 7 FWG und Art. 9 Bundesgesetz über Velowege).			
Massnahmen mit Ziel, ursprüngliche Dimension und/oder Zustand des Weges wiederherzustellen (ohne Verbreiterung)	Ausbessern der Wegerflächen, z.B. Aufschüttungen oder Abtragungen, Auffüllen von Löchern, ... insbesondere bei Sofortmassnahmen nach Naturereignissen (Erdbeben, Hochwasser, Lawinen, Erosion ...)				X				
	Entfernen von Bäumen oder Ästen, die auf den Weg gefallen sind				X				
	Reinigung von Entwässerungen und Bachdurchlässen, um Erosionsschäden vorzubeugen				X				
	Entfernung von Erde und Laub von Bauwerken, um eine Durchfeuchtung des Holzes (Pilzfall) und die vorzeitige Korrosion von Metallteilen zu verhindern				X				
	Säubern der Wegerflächen, auf denen sich glitschige Ablagerungen gebildet haben				X				
	Nachziehen oder Ersetzen von Verbindungsmitteln bei Wegbefestigung oder Bauwerken				X				
	Gehölzschnitt in Absprache mit den Grundeigentümern und Forstbezirk/DWNL				X				
	Ausmähen der Wegränder				X				

X: Anwendbares Verfahren, vorbehaltlich der Kommentare in den anderen Feldern der Zeile  
 -: nicht anwendbares Verfahren